



Leinenzwang und freie Bewegung für Hunde – ein Widerspruch?

«Hunde müssen an die Leine», das fordern in der Schweiz einige kantonale Gesetze und Verordnungen. Die Vorgaben sind allerdings von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde höchst verschieden. Es ist nicht grundsätzlich verboten einen Leinenzwang für Hunde vorzusehen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie weit dieser gehen kann. Zu beachten bleibt, dass Hundebesitzer ihrem Vierbeiner genügend **Bewegung und Sozialkontakte** bieten müssen. Im Urteil des Bundesgerichts – siehe unten – gehen die Richter indirekt auf die Vereinbarkeit von Leinenpflicht und Tierschutzverordnung ein.

In unseren **Seminaren zum Thema "Tier im Recht"** bieten wir **Weiterbildungen in Rechtskunde und Konfliktlösung** an.

Tier und
Recht – auf
den Punkt
gebracht!

Gesetzliche Grundlagen:

- Finden sich in **kantonalen Hundegesetzen, Gesetzen über das Halten von Hunden und Hundeverordnungen**. Die Leinenpflicht wird sehr unterschiedlich geregelt. In gewissen Kantonen wird die Zuständigkeit auch an die Gemeinden delegiert.
- In der **Tierschutzverordnung (TschV)** ist im Abschnitt Hunde vorgegeben, wann, wie und wieviel Bewegung den Hunden zugestanden werden muss

Leinenpflicht (Stand Dezember 2020)

Im Kanton Bern gilt eine generelle Leinenpflicht z.B. auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen. Im Kanton Luzern sind Hunde u.a. in öffentlich zugänglichen Lokalen, Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen an der Leine zu führen. Im Kanton Glarus gilt ebenfalls eine generelle Leinenpflicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, auf Schulanlagen. Auch der Kanton Zürich sieht u.a. eine generelle Leinenpflicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, öffentlichen Verkehrsmitteln und an Bahnhöfen vor. Darüber hinaus sind Hunde im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn sie läufig oder bissig sind oder eine ansteckende Krankheit haben. Die Kantone und Gemeinden regeln die Leinenpflicht unterschiedlich.

Freie Bewegung – artgerechte Haltung

Gemäss Tierschutzverordnung müssen Hunde täglich im Freien und möglichst unangeleint ausgeführt werden. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können.

Leinenpflicht und Willkür

Es stellt sich die Frage, ob der Erlass eines Leinenzwanges willkürlich ist. Willkür liegt vor, wenn sich ein Erlass nicht auf sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist. Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt eine Verletzung des Willkürverbots im Zusammenhang mit der Leinenpflicht in Betracht, wenn auf einem Gemeindegebiet ein freier Auslauf und damit eine artgerechte Haltung eines Hundes nicht mehr möglich wäre. Wenn jedoch innerhalb einer Gemeinde Land/Platz für einen freien Auslauf zur Verfügung steht, liegt keine Willkür vor.

Ein Fall aus der Gerichtspraxis (Urteil Bundesgericht 1C_195/2019 vom 29. Januar 2020):

Das Stadtparlament von Wil SG erliess ein Polizeireglement, in dem u.a. ein Betretungsverbot von Kinderspielplätzen, Sportplätzen und Friedhöfen sowie ein Leinenzwang u.a. in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, in Wald- und Waldsäumen ausgesprochen wurde. 92 EinwohnerInnen und Hundehalter erhoben beim Verwaltungsgericht Beschwerde, die teilweise gutgeheissen wurde. Der Leinenzwang in Wald und an Waldsäumen wurde aufgehoben. Die Beschwerdeführer waren damit aber nicht zufrieden, forderten die Aufhebung des Entscheids soweit ihre Begehren abgewiesen wurden und gelangten an das Bundesgericht. Dieses prüfte u.a. die Anwendung des Rechts des Verwaltungsgerichts bezüglich Verhältnismässigkeit von Leinenzwang und Betretungsverbot sowie Willkür bei artgerechter Haltung und wies die Beschwerde ab. Eine artgerechte Haltung sei problemlos möglich und das Willkürverbot sei nicht verletzt. Die Gerichtskosten von CHF 3'000 wurden den Beschwerdeführern auferlegt.

Obwohl Aktiv für das Tier GmbH mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, und Vollständigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen Aktiv für das Tier GmbH werden ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellten Beiträge dienen zur Information von Tierhaltern. Sie sind kein Ersatz für eine rechtliche Beratung. Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Schadenfall/Vorfall nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.